

§ 2

Begriff der Zweitwohnung

(1) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 2, die:

- a) dem Eigentümer, Hauptmieter oder sonstigen Berechtigten als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dient, oder
- b) der Eigentümer, Hauptmieter oder sonstige Berechtigte unmittelbar oder mittelbar ganz oder teilweise einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient, oder
- c) jemand neben seiner Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat. Dies gilt auch für steuerlich anerkannte Wohnungen im eigengenutzten Wohnhaus. Ausgenommen hiervon sind Wohnungen, die sich im gleichen Gebäude wie die Hauptwohnung befinden.

(2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder schlafen benutzt werden kann. Als Wohnung gelten auch Wohn- und Campingwagen, Wohnmobile und Wohnschiffe, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

§ 2

Begriff der Zweitwohnung

(1) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 2, die:

- a) dem Eigentümer, Hauptmieter oder sonstigen Berechtigten als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient, oder
- b) der Eigentümer, Hauptmieter oder sonstige Berechtigte unmittelbar oder mittelbar ganz oder teilweise einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient, oder
- d) jemand neben seiner Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat. Dies gilt auch für steuerlich anerkannte Wohnungen im eigengenutzten Wohnhaus. Ausgenommen hiervon sind Wohnungen, die sich im gleichen Gebäude wie die Hauptwohnung befinden.

(2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder schlafen benutzt werden kann. Als Wohnung gelten auch Wohn- und Campingwagen, Wohnmobile und Wohnschiffe, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

(3) Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes NRW, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person zum Zwecke des persönlichen Nebenbedarfs inne gehalten wird. Wird eine Wohnung von einer Person inne gehalten, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes NRW, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.

(4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend nicht oder anders genutzt wird.

(5) Die Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben für Nebenwohnungen, die einer besonderen Nutzung unterliegen. Hierunter fallen:

- a) Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
- b) Wohnungen, die aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- c) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- d) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen),

(3) Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person zum Zwecke des persönlichen Nebenbedarfs inne gehalten wird. Wird eine Wohnung von einer Person inne gehalten, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.

(4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend nicht oder anders genutzt wird.

(5) Die Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben für Nebenwohnungen, die einer besonderen Nutzung unterliegen. Hierunter fallen:

- a) Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
- b) Wohnungen, die aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- c) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- d) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen),

e) Räume zum Zwecke des Strafvollzugs,

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für ausschließlich aus beruflichen Gründen gehaltene Nebenwohnungen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne vom § 1 Abs. 1 Satz 1 Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, soweit sich dieser überwiegend im Stadtgebiet aufhält und die eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung die Hauptwohnung ist. Als berufliche Gründe gelten auch solche Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die eigentliche Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie beispielsweise Studium, Lehre, Ausbildung, Volontariat u.a..

§ 2a

Hauptwohnung

Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der Steuerpflichtige faktisch vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung (§ 16 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, § 12 Melderechtsrahmengesetz) dokumentiert wird. Auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne einer rechtlichen Verfügungsbefugnis kommt es daneben nicht an.

e) Räume zum Zwecke des Strafvollzugs,

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für ausschließlich aus beruflichen Gründen gehaltene Nebenwohnungen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne vom § 1 Abs. 1 Satz 1 Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, soweit sich dieser überwiegend im Stadtgebiet aufhält und die eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung die Hauptwohnung ist. Als berufliche Gründe gelten auch solche Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die eigentliche Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie beispielsweise Studium, Lehre, Ausbildung, Volontariat u.a..

§ 2a

Hauptwohnung

Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der Steuerpflichtige faktisch vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 Bundesmeldegesetz) dokumentiert wird. Auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne einer rechtlichen Verfügungsbefugnis kommt es daneben nicht an.

§ 9

Steuererklärung

(1) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht eine Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch aktuelle Mietverträge und Mietänderungsverträge über die Höhe der Miete nachzuweisen.

(2) Der Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung seine Hauptwohnung für die Bekanntgabe des Steuerbescheides anzugeben. Gibt der Steuerpflichtige seine Hauptwohnung nicht an oder befindet sich die angegebene Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder erweist sich die Angabe seiner Hauptwohnung im Zeitpunkt der Bescheiderteilung als unzutreffend, gilt als Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides die Anschrift der Nebenwohnung.

(3) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Kreisstadt Siegburg jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der im Stadtgebiet:

- a) mit Nebenwohnung gemeldet ist, oder
- b) ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes hat.

(4) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, hat der Inhaber der Nebenwohnung dies schriftlich zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativerklärung).

§ 9

Steuererklärung

(1) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht eine Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch aktuelle Mietverträge und Mietänderungsverträge über die Höhe der Miete nachzuweisen.

(2) Der Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung seine Hauptwohnung für die Bekanntgabe des Steuerbescheides anzugeben. Gibt der Steuerpflichtige seine Hauptwohnung nicht an oder befindet sich die angegebene Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder erweist sich die Angabe seiner Hauptwohnung im Zeitpunkt der Bescheiderteilung als unzutreffend, gilt als Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides die Anschrift der Nebenwohnung.

(3) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Kreisstadt Siegburg jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der im Stadtgebiet:

- a) mit Nebenwohnung gemeldet ist, oder
- b) ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes hat.

(4) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, hat der Inhaber der Nebenwohnung dies schriftlich zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativerklärung).

§ 12

Datenübermittlung

(1) Die für Meldeangelegenheiten zuständige Stelle der Kreisstadt Siegburg übermittelt gemäß § 31 Abs. 1 und 6 Meldegesetz NRW dem Amt für Finanz- und Steuermanagement der Kreisstadt Siegburg zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners:

- Vor- und Familiennamen,
- früherer Name,
- akademische Grade,
- Ordensnamen, Künstlernamen,
- Anschriften (Siegburger Nebenwohnung und Hauptwohnung),
- Tag des Einzugs,
- Tag und Ort der Geburt,
- Geschlecht,
- gesetzlichen Vertreter,
- Staatsangehörigkeiten,
- Familienstand sowie
- Übermittlungssperren.

(2) Bei Auszug aus der Nebenwohnung, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung beziehungsweise Beendigung einer

§ 12

Datenübermittlung

(1) Die für Meldeangelegenheiten zuständige Stelle der Kreisstadt Siegburg übermittelt gemäß § 34 Bundesmeldegesetz dem Amt für Finanz- und Steuermanagement der Kreisstadt Siegburg zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners:

- Vor- und Familiennamen,
- früherer Name,
- akademische Grade,
- Ordensnamen, Künstlernamen,
- Anschriften (Siegburger Nebenwohnung und Hauptwohnung),
- Tag des Einzugs,
- Tag und Ort der Geburt,
- Geschlecht,
- gesetzlichen Vertreter,
- Staatsangehörigkeiten,
- Familienstand sowie
- Übermittlungssperren.

(2) Bei Auszug aus der Nebenwohnung, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung beziehungsweise Beendigung einer

Übermittlungssperre, werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

(3) Die für Meldeangelegenheiten zuständige Stelle der Kreisstadt Siegburg übermittelt dem Amt für Finanz- und Steuermanagement der Kreisstadt Siegburg unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Satzung in der Kreisstadt Siegburg bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

Übermittlungssperre, werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

(3) Die für Meldeangelegenheiten zuständige Stelle der Kreisstadt Siegburg übermittelt dem Amt für Finanz- und Steuermanagement der Kreisstadt Siegburg unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Satzung in der Kreisstadt Siegburg bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.